

Blanko-Nutzungsvertrag zur Anwendung Vollmachtsdatenbank

Vertragsparteien:

Kanzlei (Informationen aus dem Berufsregister)

Name: _____

Anschrift: _____

Beraternummer: _____ (von DATEV vergeben)

- nachfolgend: **Nutzer** -

Registrierung ist erfolgt durch:

Name: _____

und

DATEV eG

Paumgartnerstr. 6 – 14
90429 Nürnberg
AG Nürnberg GenR Nr.: 70

- nachfolgend: **DATEV** -

Vorbemerkung:

DATEV ist von der Kammer des Nutzers im Wege einer Dienstleistungskonzession beauftragt worden, das System Vollmachtsdatenbank einzurichten und zu betreiben. Diese Dienstleistungskonzession ist Grundlage des Nutzungsvertrages. DATEV tritt als Konzessionsnehmer der Kammer des Nutzers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Nutzung der Anwendung Vollmachtsdatenbank (VDB) durch den Nutzer über das Internet und die Überlassung von Speicherplatz.
- 1.2 DATEV erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der VDB gemäß der „Leistungsbeschreibung der Anwendung Vollmachtsdatenbank“. Diese kann jederzeit in der Informations-Datenbank (www.datev.de/info-db/0904093) eingesehen und ausgedruckt oder bei DATEV in Papierform angefordert werden.

2 Vertragsbedingungen VDB

Nachrangig zu diesem Nutzungsvertrag gelten die Vertragsbedingungen für die Anwendung Vollmachtsdatenbank (VDB). Diese hat der Nutzer zur Kenntnis genommen. Die Vertragsbedingungen für die Anwendung Vollmachtsdatenbank (VDB) können unter www.datev.de/info-db/0904094 aufgerufen und ausgedruckt oder bei DATEV in Papierform angefordert werden.

3 Nutzungsrechte

- 3.1 DATEV überträgt dem Nutzer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht, die VDB entsprechend der Leistungsbeschreibung zu nutzen; dieses Nutzungsrecht gilt auch für Weiterentwicklungen und Erweiterungen der Anwendung.
- 3.2 Die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3.1 gelten auch für in der VDB angelegte und freigeschaltete Unterbevollmächtigte des Nutzers, die über eine Zugangsauthentifizierung gemäß Leistungsbeschreibung Ziffer 1.2 Unterpunkt Berechtigungsmanagement verfügen. Ist ein allgemeiner Vertreter (§ 69 StBerG, § 53 BRAO) oder Vertreter (§ 121 WPO) des Nutzers bestellt, gilt Satz 1 entsprechend.
- 3.3 Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 erlischt, wenn die Bestellung des Nutzers zu dem Berufsträger, als der er sich für die VDB registriert hat, oder die Anerkennung des Nutzers als Berufsträgergesellschaft erlischt, zurückgenommen oder widerrufen wird. Wird ein Praxisabwickler (§ 70 StBerG) bzw. Abwickler der Kanzlei (§ 55 BRAO) oder Praxistreuhand (§ 71 StBerG) der Kanzlei des Nutzers bestellt, so hat dieser ein Nutzungsrecht gemäß Ziff. 3.1 für die Dauer der Bestellung; Ziff. 3.2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
- 3.4 Bei Erlöschen des Nutzungsrechts gemäß Ziff. 3.3 wird der Zugriff auf die VDB gesperrt
- 3.5 Soweit die VDB Produkte anderer Hersteller enthält, können gesonderte Nutzungsrechte bestehen.

4 Vergütung, Rechnungsstellung

- 4.1 Die Vergütung für die Nutzung der VDB (ohne Service im Sinne der Ziffer 4.4) beträgt pro Kalenderjahr pro Vollmacht 0,60 Euro netto zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Die Vergütung wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn die Vollmachten unterjährig angelegt und/oder gelöscht wurden und/oder der Nutzungsvertrag unterjährig endet.
- 4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 beträgt die Vergütung im Jahr 2014 0,30 Euro netto zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Im Übrigen gilt für das Jahr 2014 Ziffer 4.1 entsprechend.
- 4.3 Die Rechnungsstellung für die Vergütung gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 erfolgt einmal jährlich nachschüssig auf Basis der Zählung der Anzahl der Vollmachten des Nutzers. Im Falle einer unterjährigen Vertragsbeendigung erfolgt die Rechnungsstellung abweichend von Satz 1 nach Vertragsbeendigung.

Blanko-Nutzungsvertrag zur Anwendung Vollmachtsdatenbank

- 4.4 Die Vergütung für kostenpflichtige Serviceleistungen wird gemäß der „Leistungsbeschreibung Service für die Nutzer der Vollmachtsdatenbank“ monatlich abgerechnet. Die Leistungsbeschreibung kann jederzeit in der Informations-Datenbank (www.datev.de/info-db/0904092) eingesehen und ausgedruckt oder in Papierform angefordert werden.
- 4.5 DATEV ist berechtigt, die Berechnungsintervalle zugunsten des Nutzers anzupassen, wenn dies zu keiner Erhöhung der Vergütung führt.

5 Zustimmung des Nutzers

- 5.1 Der Berufsträger als Nutzer bzw. als Vertreter des Nutzers, sofern es sich bei dem Nutzer um einen beruflichen Zusammenschluss handelt, hat der Aktivierung seiner Daten aus dem Berufsregister seiner Kammer (Stammdaten) in der VDB zugestimmt. Die Stammdaten wurden mit der Aktivierung in der VDB lesbar.
- 5.2 Der Nutzer stimmt einer Zählung der gespeicherten Vollmachten durch DATEV im Servicefall und zu Abrechnungszwecken zu.
- 5.3 Der Nutzer stimmt der Übermittlung der eingegebenen Vollmachtsdaten, seiner Stammdaten sowie Authentifizierungs- und Identifizierungsdaten an die Finanzverwaltung im Sinn dieses Nutzungsvertrags zu.

6 Mitwirkungspflichten des Nutzers

- 6.1 Der Nutzer ist verpflichtet, vor Eingabe von Vollmachtsdaten in die VDB von seinen Mandanten eine schriftliche Vollmacht unter Verwendung des amtlichen Musters der Finanzverwaltung einzuholen. Diese Vollmachten müssen insbesondere eine Einwilligung des jeweiligen Mandanten in die Nutzung der VDB durch den Nutzer enthalten.
- 6.2 Die unter Ziffer 6.1 genannten schriftlichen Vollmachten müssen vom Nutzer auch bei Nutzung der VDB im Original aufbewahrt werden. Die Finanzverwaltung ist weiterhin berechtigt, die Vorlage dieser schriftlichen Vollmachten zu verlangen.
- 6.3 Der Nutzer ist verpflichtet, Änderungen oder den Wegfall einer Vollmacht unverzüglich in die VDB einzutragen.

7 Auftragsverarbeitung

- 7.1 Gegenstand der Verarbeitung
DATEV verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Nutzers (Auftragsverarbeitung). Dies umfasst alle Tätigkeiten, die DATEV gemäß dem Nutzungsvertrag und den darin in Bezug genommenen Dokumenten erbringt und die eine Auftragsverarbeitung darstellen.
- 7.2 Dauer der Verarbeitung
Die Verarbeitung erfolgt während der Laufzeit dieses Vertrages.
- 7.3 Art und Zweck der Verarbeitung
- a. Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DSGVO.
- b. Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Vertragszwecke.
- 7.4 Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen
- a. Art der personenbezogenen Daten sind alle Arten personenbezogener Daten, die DATEV im Auftrag des Nutzers verarbeitet. Hiervon umfasst sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten.
- b. Kategorien betroffener Personen sind insbesondere
- i. Mandant/direkter Geschäftspartner,
 - ii. Anwender/Nutzer des Programms.

7.5 Pflichten und Rechte des Nutzers

- a. Der Nutzer ist im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an DATEV sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich («Verantwortlicher» im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen Daten.
- b. Der Nutzer hat DATEV unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Hinblick auf die Verarbeitung bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
- c. Der Nutzer nennt DATEV bei Bedarf den Ansprechpartner für im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung anfallende Datenschutzfragen.
- d. Weitere Pflichten und Rechte des Nutzers ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und der DS-GVO sowie den dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen.

7.6 Verarbeitung auf dokumentierte Weisung

- a. DATEV - und jede ihr unterstellte Person - darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen DATEV und dem Nutzer und der Weisungen des Nutzers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit.a DS-GVO vor. DATEV nimmt Weisungen des Nutzers in schriftlicher Form sowie über die hierfür von DATEV angebotenen elektronischen Formate entgegen. Mündliche Weisungen sind durch den Nutzer unverzüglich schriftlich oder in einem hierfür von DATEV angebotenen elektronischen Format zu bestätigen.
- b. DATEV informiert den Nutzer unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. DATEV darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Nutzer bestätigt oder abgeändert wurde.
- c. Sind die Weisungen des Nutzers nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst, werden diese als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Bei Änderungsvorschlägen teilt DATEV dem Nutzer mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere die Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung ergeben. Ist DATEV die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar, so ist DATEV berechtigt, die Verarbeitung zu beenden.
- d. Die Parteien vereinbaren, dass DATEV berechtigt ist, die personenbezogenen Daten - unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften - an Dienstleister in einem Drittland zu übermitteln, insbesondere zur Fehleranalyse betreffend das Rechenzentrum als solches. Die Information, an welche Dienstleister in welchem Drittland die Daten für welche Zwecke übermittelt werden, kann der Nutzer in der Informationsdatenbank im Dokument Info-DB-Dok.-Nr. 1000192 oder unter www.datev.de/info-db/1000192 abrufen.

7.7 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

DATEV gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.8 Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung

- a. DATEV gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung gemäß den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleistet. DATEV ergreift in ihrem Verantwortungsbereich alle gemäß Art. 32 DS-GVO erforderlichen Maßnahmen.

Blanko-Nutzungsvertrag zur Anwendung Vollmachtsdatenbank

- b. Die jeweils aktuell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen kann der Nutzer in der Informationsdatenbank im Dokument Info-DB-Dok.-Nr. 1000562 oder unter www.datev.de/info-db/1000562 einsehen. Der Nutzer informiert sich vor Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und anschließend in regelmäßigen Abständen über diese technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
 - c. Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt DATEV vorbehalten, sofern das Schutzniveau nach DS-GVO nicht unterschritten wird.
- 7.9 Weitere Auftragsverarbeiter
- a. Der Nutzer erteilt DATEV die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO in Anspruch zu nehmen, insbesondere zur Fehleranalyse betreffend das Rechenzentrum als solches.
 - b. Die jeweils aktuell eingesetzten, weiteren Auftragsverarbeiter kann der Nutzer in der Informationsdatenbank im Dokument Info-DB-Dok.-Nr. 1000192 oder unter www.datev.de/info-db/1000192 abrufen.
 - c. DATEV informiert den Nutzer, wenn sie eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Die Änderungen kann der Nutzer in der Informationsdatenbank im Dokument Info-DB-Dok.-Nr. 1000192 oder unter www.datev.de/info-db/1000192 abrufen. Der Nutzer kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben.
 - d. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber DATEV zu erheben. Im Fall des Einspruchs kann DATEV nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung DATEV nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Nutzer innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen.
 - e. Erteilt DATEV Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es DATEV, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.
- 7.10 Unterstützung des Verantwortlichen (Nutzers) im Hinblick auf Betroffenenrechte
- a. Bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person unterstützt DATEV den Nutzer nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.
 - b. DATEV ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Nutzer zu verlangen.
- 7.11 Unterstützung des Verantwortlichen (Nutzers) im Hinblick auf die Sicherheit personenbezogener Daten
- a. DATEV unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den Nutzer bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
 - b. DATEV ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Nutzer zu verlangen.
- 7.12 Umgang mit den Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen
- Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht DATEV nach Wahl des Nutzers entweder alle personenbezogenen Daten oder gibt sie dem Nutzer zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach deutschem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder sich aus diesem Vertrag und den darin in Bezug genommenen Dokumenten etwas anderes ergibt.

- 7.13 Informationen und Überprüfungen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten
- a. DATEV stellt dem Nutzer alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Nutzer oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und wirkt daran mit. Sofern hierbei die Kenntnisnahmemöglichkeit von vertraulichen Informationen besteht, ist DATEV berechtigt, eine Verschwiegenheitserklärung vom Nutzer und von diesem beauftragten Prüfer zu verlangen.
 - b. Das Inspektionsrecht des Nutzers hat das Ziel, die Einhaltung der einem Auftragsverarbeiter obliegenden Pflichten gemäß der DS-GVO und dieses Vertrages zu überprüfen. Der Nachweis soll primär durch unabhängige Prüfberichte und Zertifizierungen erbracht werden. Sofern der Nutzer auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel daran geltend macht, dass diese Prüfberichte bzw. Zertifizierungen unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DS-GVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung des Nutzers dies rechtfertigen, kann er Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Sofern solche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und DATEV rechtzeitig im Voraus, in der Regel (Ausnahme z.B. bei besonderen Vorfällen) mindestens jedoch 14 Kalendertage, schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt für anlasslose Vor-Ort-Kontrollen. Die Ausübung des Inspektionsrechts darf den Geschäftsbetrieb von DATEV nicht über Gebühr stören oder missbräuchlich sein.
 - c. DATEV ist berechtigt, für Inspektionen eine angemessene Vergütung vom Nutzer zu verlangen.
- 7.14 Gegenseitige Unterstützung
Im Fall des Art. 82 DS-GVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.
- 7.15 Verweise auf die DS-GVO
Alle in dieser Ziff. 7 enthaltenen Verweise auf die DS-GVO gelten für die DS-GVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. etwaige Nachfolgeregelungen.

8 Laufzeit, Kündigung

- 8.1 Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht der Laufzeit des zwischen der Kammer des Nutzers und DATEV geschlossenen Vertrages über eine Dienstleistungskonzession für die Einrichtung und den Betrieb der Vollmachtsdatenbank.
- 8.2 Der Nutzer kann den Vertrag auch während der Laufzeit gemäß Ziffer 8.1 mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Sofern DATEV für die Kündigung eine elektronische De-Registrierung unter Nutzung des von der jeweiligen Kammer des Nutzers freigegebenen Zugangsmediums anbietet, soll diese genutzt werden; in diesem Fall beendet die Kündigung mit erfolgreichem Abschluss der De-Registrierung den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung.
- 8.3 Bei Erlöschen des Nutzungsrechts des Nutzers gemäß Ziff. 3.3 Satz 1 endet der Vertrag nach Ablauf von 6 Monaten; der Vertrag endet nicht, wenn innerhalb dieses Zeitraums ein Fall der Ziff. 3.3 Satz 2 eintritt. Mit Beendigung der Bestellung als Praxisabwickler (§ 70 StBerG) bzw. Abwickler der Kanzlei (§ 55 BRAO) oder Praxistreuhand (§ 71 StBerG) findet Satz 1 entsprechende Anwendung.
- 8.4 Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.
- 8.5 Eine Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Ziff. 8.2 Satz 2 ist hiervon ausgenommen.
- 8.6 Mit Vertragsende wird der Zugriff auf die VDB gesperrt. Nach einer angemessenen Frist werden die dort gespeicherten Daten gelöscht.

9 Sonstiges

- 9.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Bestätigung des Vertragsschlusses durch DATEV. Die Annahme/Bestätigung des Vertragsschlusses durch DATEV kann in einem elektronischen Format erfolgen.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und aller seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Nutzers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und bedürfen des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung des Nutzungsvertrags handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 9.3 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrags an die Ungültigkeit des jeweiligen Punktes gedacht. Soweit dieser Vertrag eine unbewusste Regelungslücke enthält, ist diese durch eine solche Regelung zu schließen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrags an die Regelungsbedürftigkeit des jeweiligen Punktes gedacht.
- 9.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg.